

Nichtamtliche Lesefassung

Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Körner (Feuerwehrsatzung)

Präambel: ...

§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Körner ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung

"Freiwillige Feuerwehr Körner".

(2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

(3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung des Feuerwehrvereins (§ 17).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen vorbeugende und abwehrende Maßnahmen im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe sowie der Erbringung von Leistungen gemäß § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Körner die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Körner besteht aus:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung,
3. Jugendabteilung.

§ 4

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrangehörige). In der Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde zur Verfügung stehen. Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister müssen Einwohner der Gemeinde Körner sein. Aktive Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (4) Auf Vorschlag des Ortsbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.
- (6) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Abs. 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Verlust der dauerhaften Diensttauglichkeit,
 - e) dem Ausschluss.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters sowie des Feuerwehrangehörigen selbst durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus den Freiwilligen Feuerwehr entpflichten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister und den stellvertretenden Ortsbrandmeister (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).
- (2) Sie haben Anspruch auf
- a) unentgeltliche Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten;
 - b) die Gewährung ausreichenden Versicherungsschutzes gegen Dienstunfälle;
 - c) Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (auf Antrag des Arbeitgebers) für die Teilnahme am Dienst einschließlich Lehrgängen;
 - d) Erstattung von Reisekosten für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes laut § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (3) Die Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters und/oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
 - b) im Alarmfall unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
 - c) an Aus- und Fortbildungslehrgängen sowie an Dienstausbildungen (Übungen) regelmäßig teilzunehmen;
 - d) die Pflicht, ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten;
 - e) die Pflicht, die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen;
 - f) die Pflicht, fehlende Einsatzbereitschaft von länger als zwei Wochen dem Ortsbrandmeister anzuzeigen;
 - g) die Pflicht, dem Ortsbrandmeister eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer mitzuteilen;
 - h) die Pflicht, sich auf Verlangen des Ortsbrandmeisters einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Dienstfähigkeit zu unterziehen;

- i) die Pflicht, den Verlust von Berechtigungen, welche zu Einschränkungen im Feuerwehrdienst führen (z.B. Verlust des Führerscheins), dem Ortsbrandmeister oder dessen Stellvertreter unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Ortsbrandmeister hat die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung der in Absatz (3) geregelten Aufgaben und Pflichten in geeigneter Weise zu dokumentieren und nachzuweisen. Auf Verlangen des Ortsbrandmeisters sind die Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- (5) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2.

§ 7

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
- a) im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden,
 - b) Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Ortsbrandmeister
- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor der Ermahnung und der Erteilung des Verweises ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Vorgang der Ordnungsmaßnahmen ist durch den Ortsbrandmeister zu dokumentieren.
- (4) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger trotz Ermahnung und schriftlichem Verweis weiterhin seine Dienstpflicht, so erfolgt eine Entpflichtung nach § 13 Abs. 5 ThürBKG.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer aus Altersgründen, dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt (§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend), der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend).
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung entscheiden in der Jahreshauptversammlung über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Körner führt die Bezeichnung

„Jugendfeuerwehr Körner“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom 6. Lebensjahr bis – in der Regel – zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihren eigenen Jugendordnung.
- (3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter beim Ortsbrandmeister zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsbrandmeister in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Körner untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr. Unmittelbare Ausbildung, Organisation und Aufgabenbestimmung obliegen dem Jugendfeuerwehrwart.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) bei Aufnahme in die aktive Wehr,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten oder sonstigen gesetzlichen Vertreter sowie wenn diese ihre Zustimmung zum Eintritt schriftlich zurücknehmen,
 - c) auf Wunsch des Mitgliedes,
 - d) wenn der Angehörige den Anforderungen gesundheitlich auf Dauer nicht mehr gewachsen ist,
 - e) durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Ortsbrandmeister in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Beschwerde beim Bürgermeister ist zulässig.

§ 11

Ortsbrandmeister, stellvertretender Ortsbrandmeister

- (1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Körner ist der Ortsbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl des Ortsbrandmeisters und des stellvertretenden Ortsbrandmeisters findet in der Jahreshauptversammlung (§ 15 Abs. 2 ThürBKG) statt. Die Wahl erfolgt nach § 16 dieser Satzung.
- (6) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Körner angehört und die erforderlichen Lehrgänge erfolgreich abgeschlossen hat.
- (7) Der Ortsbrandmeister und der stellvertretende Ortsbrandmeister werden zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
- (8) Scheidet der Ortsbrandmeister oder der stellvertretende Ortsbrandmeister vor Ablauf der Wahlperiode aus seinem Amt aus, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle eine Neuwahl durchzuführen.

§ 12

Jugendfeuerwehrwart, Stellvertreter

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendfeuerwehr.
- (2) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden durch den Ortsbrandmeister bestimmt. Bestimmt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Körner angehört.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart wird im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie müssen die notwendigen Lehrgänge an einer Jugendausbildungsstätte besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben. Die Fachkenntnisse sind gemäß der Vorgabe der Thüringer Jugendfeuerwehr alle drei Jahre aufzufrischen. Der Jugendfeuerwehrwart sollte darüber hinaus einen Gruppenführerlehrgang nach der Feuerwehrdienstvorschrift 2 erfolgreich abgeschlossen haben.

- (5) Der Ortsbrandmeister kann den Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter nach Anhörung der Betroffenen selbst, von seinen Funktionen entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch den Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter nicht mehr gewährleistet wird.

§ 13 Gerätewarte

- (1) In der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Gerätewart für die Ausrüstung/Fuhrpark und ein Gerätewart für den Atemschutz zuständig.
- (2) Dem Gerätewart für Ausrüstung/Fuhrpark obliegt die Wartung und Pflege der Feuerwehrgeräte und Fahrzeuge. Dem Gerätewart für Atemschutz obliegt die Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte. Die Gerätewarte haben dafür Sorge zu tragen, dass sich alle Atemschutz- und Feuerwehrgeräte sowie Fahrzeuge jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befinden.
- (3) Die Gerätewarte müssen Mitglied der Einsatzabteilung sein und die notwendigen Lehrgänge mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (4) Die Gerätewarte sind durch den Ortsbrandmeister zu bestimmen.
- (5) Der Ortsbrandmeister kann die Gerätewarte nach Anhörung der Betroffenen selbst, von ihren Funktionen entbinden, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben durch die Gerätewarte nicht mehr gewährleistet werden.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Körner ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, den Gerätewarten und aus einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.
- (3) Die Wahl des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Wahlen

- (1) Die nach dem ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden abstimmberechtigten Feuerwehrangehörigen bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Wahlvorschläge können bis 7 Tage vor der Wahl beim Ortsbrandmeister schriftlich eingereicht werden.
- (4) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter sowie der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 4 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 17 Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die Gemeinde Körner wird solchen Zusammenschluss fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 18 Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 19 In- / Außerkrafttreten

(1) (Inkrafttreten ...)

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Körner vom 22.12.1997 außer Kraft.